

## International Compliance Update

1/2016

---

In unserem "International Compliance Update" stellen wir aktuelle Entwicklungen in der internationalen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis im Bereich Compliance vor. Der Schwerpunkt liegt dabei auf deren Relevanz für den deutschen Rechtsraum.

---

### Großbritannien

#### Der UK Modern Slavery Act 2015: Neue Compliance-Herausforderungen im internationalen Supply Chain Management

Eric Mayer

- Der *Global Slavery Index* schätzt die Zahl moderner Sklaven in 167 Ländern weltweit auf über 35 Millionen Menschen. Der Begriff umfasst dabei Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Zwangsehen, Prostitution und Menschenhandel.
- Immer mehr Gesetzgeber schreiben daher neue Transparenzpflichten für Unternehmen vor. Der *UK Modern Slavery Act* ("**UKMSA**") ist auf natürliche Personen und Unternehmen außerhalb des Vereinigten Königreichs anwendbar, sofern diese Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen.
- Damit gilt der UKMSA auch für eine große Anzahl deutscher Unternehmen, die nur durch effektiv und effizient implementierte Compliance Management Systeme vor Prozessrisiken geschützt werden können.

>>>

---

Weitere Themen:

- |                             |  |  |
|-----------------------------|--|--|
| S. Bartsch / M. Ettl        |  | <b>Aktuelle Trends in der Korruptionswahrnehmung: Der Corruption Perceptions Index 2015</b>      |
| G. Piatti                   |  | <b>Transparency International Corruption Perceptions Index 2015: Österreich im Aufwärtstrend</b> |
| A. Hienzsch / J. Kahlenberg |  | <b>Die Lockerung der europäischen Iran-Sanktionen und ihre Auswirkung auf Compliance</b>         |

Das International Compliance Update können Sie [hier](#) abonnieren.

---

## Das Phänomen "moderne Sklaverei"

Mehr als 1.000 Todesopfer beim Einsturz eines Textilfabrikgebäudes in Bangladesh vor drei Jahren oder die nach wie vor höchst umstrittenen Arbeitsbedingungen bei Stadionneubauten für die WM 2022 in Katar haben die öffentliche Aufmerksamkeit für Menschenrechtsverletzungen erheblich geschärft. Der *Global Slavery Index*<sup>1</sup> schätzt die Zahl moderner Sklaven in 167 Ländern weltweit auf über 35 Millionen Menschen. Der Begriff der modernen Sklaverei umfasst dabei Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Zwangsehen, Prostitution und Menschenhandel. Der Entzug von individuellen Freiheitsrechten wird verursacht durch wirtschaftliche Ausbeutungs- bzw. Bereicherungsabsicht. Immer mehr Gesetzgeber schreiben daher neue Transparenzpflichten für Unternehmen vor. Kalifornien hatte schon 2011 mit dem *California Transparency in Supply Chains Act*<sup>2</sup> ein Gesetz in Kraft gesetzt, das auch außerhalb kalifornischer Landesgrenzen anwendbar ist und auch für beauftragte Geschäftspartner berücksichtigt werden muss.

## Überblick UK Modern Slavery Act 2015<sup>3</sup>

Der *UK Modern Slavery Act* ("**UKMSA**") wurde am 29. Oktober 2015 verabschiedet und ist auf natürliche Personen und Unternehmen anwendbar. Analog zum *UK Bribery Act 2010* ist er auch auf Unternehmen außerhalb des Vereinigten Königreichs anwendbar, sofern diese Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen und einen jährlichen Gesamtumsatz von mindestens 36 Millionen britischen Pfund<sup>4</sup> weltweit erwirtschaften, in der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft auch außerhalb des Vereinigten Königreichs gegründet wurden und "irgendein Geschäft in irgendeinem Teil des Vereinigten Königreichs" ausführen. Damit gilt der UKMSA auch für eine große Anzahl deutscher Unternehmen.

<sup>1</sup> <http://www.globalslaveryindex.org/>

<sup>2</sup> <http://www.state.gov/documents/organization/164934.pdf>

<sup>3</sup> <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/contents/enacted>

<sup>4</sup> Das sind aktuell circa 46 Millionen Euro, Umrechnungskurs vom 08.03.2016.

Sect. 1 UKMSA führt den Straftatbestand der Sklaverei, Leibeigenschaft und Zwangs- oder Pflichtarbeit und in Sect. 2 den Straftatbestand des Menschenhandels mit einem Strafrahmen von bis zu zehn Jahren Inhaftierung ein. Unternehmen werden in Sect. 54 (1) UKMSA dazu verpflichtet, einmal im Geschäftsjahr eine Erklärung zu Sklaverei und Menschenhandel im Internet an "prominenter Stelle" der Homepage zu veröffentlichen. Es besteht grundsätzlich die Wahl, eine Erklärung über die tatsächlich ergriffenen Schritte zur Vermeidung von Sklaverei und Menschenhandel in der ganzen Supply Chain abzugeben oder zu erklären, dass *keine* solchen Schritte unternommen wurden. Dabei sind beispielsweise Angaben zu der Unternehmensstruktur, dem Geschäftsmodell und den entsprechenden Lieferketten, den spezifischen Unternehmensrichtlinien, den Due-Diligence-Prozessen, den Risiko-Analyse- und -Management-Prozessen und besonderen Schulungen zu machen. Unternehmen, die dieser Transparenzverpflichtung nicht entsprechen und weder eine positive noch eine negative Erklärung abgeben, müssen nicht mit Strafen rechnen, sondern lediglich mit einer einstweiligen Verfügung (Injunction).

## Risiken

Der Gesetzgeber verpflichtet unmittelbar zur Transparenz. Darüber hinaus setzt er aber auch bewusst auf Unternehmen als aktive Mitstreiter gegen moderne Sklaverei. Die Intention zielt deutlich auf einen möglichen *Reputationsschaden* ab. Sie setzt auf den Druck, den Verbraucher und sonstige Stakeholder wie NGOs aufzubauen in der Lage sind. Unternehmen, die eine Erklärung verweigern, werden zukünftig noch stärker öffentlich auffallen. Industrien, welche weltweit besonderen Ausbeutungsrisiken ausgesetzt sind wie der Rohstoff-, Anlagenbau-, Elektronik-, Agrar- oder Textil-Sektor, werden sehr gründlich von Medien und NGOs beobachtet werden. Die Aufmerksamkeit wird sich aller Erfahrung nach im Übrigen nicht nur auf das schiere Vorhandensein der geforderten Erklärungen, sondern auch auf deren konkrete Inhalte beziehen. Durch zu breit oder zu knapp formulierte

Erklärungen können Unternehmen sehr schnell für ungewollte Abwehrreflexe sorgen.

Zusätzlich müssen Unternehmen von einem gesteigerten *Prozessrisiko* ausgehen. Der extraterritorial anwendbare UKMSA erhöht die Gefahr, dass die zusätzlich zu veröffentlichen Informationen in internationalen Rechtsstreitigkeiten zu Lasten der erklärenden Unternehmen verwendet werden. In Kalifornien kann seit Längerem schon der Trend verfolgt werden, dass NGOs und sonstige Aktivistengruppierungen Unternehmen gezielt im Namen angeblicher Opfer moderner Sklaverei vor Gericht bringen. Zurzeit sind etwa 20 Verfahren in den USA – zumeist in Kalifornien – anhängig. Unternehmen wie Nestlé, Hershey, Mars, Procter & Gamble, Toyota, Mitsubishi oder Mitsui werden von unzufriedenen Aktionären, die eine unzureichende Informationspolitik monieren, von internationalen NGOs oder aggressiven U.S. Trial Attorneys in Class Actions verklagt. Nestlé wird beispielsweise der Einsatz von Kindersklaven auf Kakao-plantagen in der Elfenbeinküste vorgeworfen. In vielen dieser Rechtsstreitigkeiten zeigt sich ein Grundmuster: Unternehmen, die über Maßnahmen gegen moderne Sklaverei berichten, sollen sich auch darüber bewusst sein, dass dieses Problem tatsächlich existiert. Daher hätten sie in Kenntnis dessen auch dafür rechtlich einzustehen. Je größer der beklagte Konzern, umso eher wird auch mit dessen Marktmacht eine Kontrollmöglichkeit ganzer Regionen – und ein damit einhergehendes Präventionsversagen – unterstellt.

### **Implementierungsempfehlungen**

Die Implementierung des UKMSA darf sich nicht in der Abgabe einer Erklärung erschöpfen. Nur eine gezielte Verankerung der Compliance-Risikodimension moderner Sklaverei kann mit einem risikobasierten Ansatz für zuverlässigen Schutz sorgen. Unternehmensweit müssen alle betroffenen Unternehmensfunktionen und Geschäftsprozesse wie speziell der Einkauf, Beschaffung, Fertigung und Logistik – heute oftmals unter dem Begriff *Supply Chain Management* miteinander verbunden – sowie alle betroffenen Unternehmenseinheiten und Landestöchter eingebunden werden.

### *Compliance-Risikoanalyse*

Als Basis für einen effektiven und effizienten Aufbau oder eine Weiterentwicklung eines unternehmensspezifischen Compliance Management Systems (CMS) dient regelmäßig die Compliance-Risikoanalyse, welche bereits schon von nahezu allen internationalen Anti-Korruptionsgesetzen wie dem *U.S. Foreign Corrupt Practices Act* (FCPA), dem *UK Bribery Act* oder auch dem brasilianischen *Clean Companies Act* (CCA) eingefordert wird. Auch Sect. 54 (5) (d) UKMSA erwähnt die Risikoeinschätzung explizit. Dabei muss das besondere Geschäftsmodell des jeweiligen Unternehmens abgebildet werden: Sehr häufig üben kurze Liefer- und Leistungstermine und knallhart kalkulierte Kostenvorgaben enormen ökonomischen Druck auf Geschäftspartner wie Lieferanten und Leiharbeitsvermittler aus und forcieren so den Einsatz ausbeuterischer Billigstlohnalternativen wie zum Beispiel von Saisonarbeitern bei Agrarunternehmen.

### *Richtlinien und Vertragsklauseln*

Mit den Ergebnissen der Compliance-Risikoanalyse muss das Compliance-Regelwerk maßgeschneidert oder weiterentwickelt werden. Spezielle "Supplier Codes of Conduct" sind dabei empfehlenswert. Allerdings müssen diese aber auch in alle relevanten Verträge einbezogen werden und gegebenenfalls mit besonderen Überwachungs-(Audit)- oder (Sonder-)Kündigungsklauseln im Einzelfall oder von entsprechend ergänzten Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Masseneinkaufsvorgänge (Purchase Orders) flankiert werden.

### *Geschäftspartner Compliance Due Diligences*

Als ein CMS-Kernbestandteil stellen risikobasierte Geschäftspartner Compliance Due Diligences einen international akzeptierten und von den konvergierenden Anti-Korruptionsgesetzen geforderten Standard dar. Sect. 54 (5) (c) UKMSA spricht ausdrücklich von Due-Diligence-Prozessen als Sollbestandteil einer Transparenzerklärung. Besondere Merkmale eines robusten Geschäftspartnerprüfungsprozesses sind zum einen dessen Durchführung vor einem Vertragsabschluss. Die

Auswahl der zu prüfenden Geschäftspartner muss einmal mehr den Ergebnissen der Compliance-Risikoanalyse folgen und sollte Schwerpunkte in Hochrisiko-Ländern und Hochrisiko-Geschäftspartnerkategorien bilden. Der Umfang einer Hochrisiko-Geschäftspartnerprüfung wird sich deutlich von dem weniger risikobehafteter Geschäftspartnerprüfungen unterscheiden. Als besonders erfolgversprechend erscheinen integrierte Lösungen in enger Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Compliance- und Supply-Chain-Management-Funktionen. Neben der immer erforderlichen Geschäftsnähe aller Compliance-Prozesse kann gerade bei der Prävention externer Ausbeutungsrisiken auf erfahrene Einkäufer zurückgegriffen werden, die nahe am jeweiligen Geschäftspartnerkandidaten arbeiten und die Compliance-Risikodimension moderner Sklaverei bereits strukturell systematisch in ihre Lieferantenauswahl-, Qualifikations- und Audit-Prozesse eingefügt haben.

#### *Compliance-Schulungen*

Die Ergebnisse der Compliance-Risikoanalyse müssen weiterhin für die Konzeption spezieller Compliance-Schulungen über Ausbeutung in Supply Chains verwendet werden. Bereits eingeführte eLearning-Programme müssen entsprechend ergänzt werden. Spezielle Unternehmensfunktionen wie Einkauf oder Projektabwicklung sollten persönlich geschult werden. Und schließlich sollten auch Geschäftspartner in Hochrisiko-Kategorien und -Ländern mit geschult werden.

#### *Compliance-Kommunikation*

Die interne Compliance-Kommunikation sollte besondere Inhalte zu Ausbeutungsrisiken thematisieren. In der externen Compliance-Kommunikation sollten Unternehmen mit effektiven und effizienten CMS daran denken, eine proaktive Kommunikation mit NGOs wie Amnesty International, Anti-Slavery International oder Transparency International, internationalen Organisationen wie der International Labour Organisation (ILO) oder dem UN Global Compact, multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) wie der Weltbank oder African Development Bank und ausgesuchten Industrieinitiativen zu pflegen. Die Compliance-

Maßnahmen eines Integritätspakts beispielsweise für besondere Projekte oder der Collaborative Action in Multi-Stakeholder-Koalitionen können zusätzlich in Betracht kommen.

#### **Fazit**

Der UKMSA wird genau wie der *UK Bribery Act* auch auf viele deutsche Unternehmen anwendbar sein. Diese sind gut beraten, das neue Gesetz nicht als Papiertiger zu unterschätzen. Dagegen sprechen die aktuellen Gerichtsverfahren in den USA und die Wiederholung der Pflichten aus dem *California Transparency in Supply Chains Act*. Es ist sicherlich nicht damit getan, dem Buchstaben des Gesetzes folgend eine positive Erklärung abzugeben. Unternehmen werden faktisch keine echte Wahl zwischen den Alternativen "comply" oder "explain" haben. Schon der bewusst vom Gesetzgeber einkalkulierte Öffentlichkeitsdruck wird dazu führen, dass nur eine *positive* Erklärung über Maßnahmen zur Bekämpfung moderner Sklaverei abgegeben werden sollte. Dadurch tritt allerdings eine weiterführende Selbstbindung ein: Jede Information kann rechtliche Prozessrisiken in sich bergen. Lediglich effektiv und effizient implementierte CMS können hiervor schützen. Der risikobasierte Ansatz kann allerdings erforderliche Zusatzaufwände reduzieren. Schließlich müssen Unternehmen sehr sorgfältig abwägen, dass eine öffentlich kommunizierte Corporate-Social-Responsibility-Strategie nur durch robuste Compliance-Prozesse wie insbesondere die auch betriebswirtschaftliche Transparenz fördernde Geschäftspartner Compliance Due Diligence glaubwürdig umgesetzt werden kann.



#### **Eric Mayer**

ist Rechtsanwalt und Partner bei Pohlmann & Company in München. Er berät internationale Unternehmen bei der Konzeption, beim Aufbau und bei der Umsetzung von Compliance Management Systemen mit dem Schwerpunkt auf Geschäftspartnerprüfungen und M&A Compliance Due Diligences.

## Welt

**Aktuelle Trends in der Korruptionswahrnehmung: Der Corruption Perceptions Index 2015***Sebastian Bartsch / Miriam Ettl*

- Deutschland steigt in die Top 10 der Länder mit der geringsten Korruptionswahrnehmung auf.
- Brasilien, noch immer erschüttert durch den Korruptionsskandal rund um den Erdölkonzern Petrobras, ist der größte Verlierer in der Region Nord- und Südamerika.
- Rund zwei Drittel der 168 gelisteten Länder erzielt weniger als 50 CPI-Punkte.

Am 27. Januar 2016 hat Transparency International ("**TI**") den *Corruption Perceptions Index* ("**CPI**") 2015 veröffentlicht. Der jährlich erstellte Index erscheint damit bereits in seiner 21. Auflage und umfasst in diesem Jahr 168 Länder bzw. Territorien.

Der CPI wird auf Grundlage verschiedener Expertenbefragungen erstellt und hat sich seit seiner Einführung im Jahr 1995 zu einem internationalen De-facto-Compliance-Standard bei der Beurteilung der Risiken im operativen Geschäft weltweit entwickelt. Der Index kann somit u. a. Hinweise auf relevante Länderrisiken in Bezug auf die Standorte der Geschäftssitze und der Leistungs- und Verkaufsorte der Produkte oder Dienstleistungen geben.

**Gewinner und Verlierer im TI CPI 2015**

Im CPI 2015 belegt Dänemark wie im Jahr zuvor den Spitzenplatz, gefolgt von Finnland, Schweden, Neuseeland und den Niederlanden. Top CPI-Länder teilen Eigenschaften wie ein hohes Maß an Pressefreiheit und Integrität unter Regierenden ("People in Power") sowie Zugang zu Budgetinformationen, keine Diskriminierung zwischen Arm und Reich in der Justiz und die Unabhängigkeit dieser von anderen staatlichen Institutionen.<sup>1</sup> Deutschland konnte sich in diesem Jahr von Rang 12 auf Rang 10 verbessern. Diesen Platz teilt es mit Luxemburg und Großbritannien.

Auf den letzten Plätzen rangieren unverändert Somalia und Nordkorea sowie in geringfügig veränderter Reihenfolge Afghanistan, Sudan und Süd-Sudan. Länder auf den hinteren CPI-Rängen zeichnen Eigenschaften wie bewaffnete Konflikte oder Bürgerkriege, schlechte Regierungsführung, schwache öffentliche Institutionen und eine eingeschränkte Medienfreiheit aus.<sup>2</sup> Im CPI 2015 erzielten zwei Drittel der 168 Länder weniger als 50 von 100 möglichen CPI-Punkten. Die Werte der EU-Mitgliedstaaten lagen im Durchschnitt bei 62 CPI-Punkten, wohingegen es im Jahr 2012 noch 65 CPI-Punkte waren.

Zu den großen Verlierern im CPI 2015 gehören in diesem Jahr Brasilien und Lesotho sowie Guatemala und Angola mit einem Punktverlust von minus 5 bzw. minus 4 CPI-Punkten im Vergleich zum Vorjahr. Brasilien kämpft derzeit nach wie vor mit den Nachwehen des Korruptionsskandals rund um den staatlichen Erdölkonzern Petrobras. Den größten CPI-Punktezuwachs verzeichneten die Tschechische Republik, Kuwait und Ruanda mit jeweils plus 5 CPI-Punkten sowie die Niederlande, Österreich und Jordanien mit jeweils plus 4 CPI-Punkten.

---

<https://www.transparency.de/Pressemitteilung-Transparency.2755.0.html>

<sup>2</sup> Ibid.

---

<sup>1</sup> Transparency International, Pressemitteilung – Corruption Perceptions Index 2015

Im Vergleich zum Vorjahr sind in diesem Jahr sieben Länder aus dem CPI ausgeschieden, namentlich Bahamas, Barbados, Dominica, Puerto Rico, Saint Vincent und die Grenadinen, Samoa und Swasiland. Das Ausscheiden dieser Länder aus dem aktuellen CPI kann vielfach schlicht durch die unzureichende Verfügbarkeit von Umfrageinformationen erklärt werden.

#### Vier-Jahres-Trend von 2012 bis 2015

Zusätzlich zur jährlich erstellten Rangliste hat TI in diesem Jahr auch einen Vier-Jahres-Trend für den Zeitraum von 2012 bis 2015 veröffentlicht. Dabei haben Australien, Brasilien, Libyen, Spanien und die Türkei die größten Einbußen bei der CPI-Punktzahl hinnehmen müssen, während Griechenland, Großbritannien und Senegal ihre CPI-Punktzahl aufstocken konnten.<sup>3</sup>

Im Vier-Jahres-Trend hat sich Australien um insgesamt sechs Punkte und sechs Ränge im CPI verschlechtert. Zu der Punktzahleinbuße beigetragen haben sicherlich die Korruptionsskandale rund um die Bewerbung für die WM 2022 sowie der Schmiergeldskandal der australischen Hochtief-Tochter Leighton aus dem Jahr 2015. Der Abwärtstrend des Landes wird auch durch das zuletzt im Jahr 2013 von Transparency International veröffentlichte *Global Corruption Barometer* ("GCB")<sup>4</sup> bestätigt. Die Studie untersucht – anders als der CPI – die Korruptionswahrnehmung der Bevölkerung in einem Land innerhalb einzelner Sektoren. In der aktuellen Befragung gaben 58 % der australischen Bevölkerung an, dass sie die politischen Parteien des Landes als für am meisten von Korruption betroffen einschätzen. Die Maßnahmen der Regierung im Kampf gegen Korruption halten lediglich 16 % der Befragten für effektiv.

<sup>3</sup> Transparency International, Corruption Perceptions Index 2015, <https://www.transparency.org/cpi2015>

<sup>4</sup> Transparency International, Global Corruption Barometer 2013  
<http://www.transparency.org/gcb2013>

Anders als Australien konnte sich Griechenland um insgesamt 10 Punkte und 36 Ränge im CPI verbessern – und das obwohl das Land seit einigen Jahren von schwacher Regierungsführung gezeichnet ist.<sup>5</sup> Im Gegensatz zum CPI zeigt der GCB jedoch schlechte Werte für Griechenland. So wird von 70 % der griechischen Bevölkerung Korruption im öffentlichen Sektor weiterhin als ein sehr ernstes Problem wahrgenommen. Als besonders korrupt gelten speziell die politischen Parteien (90 %), die Legislative (83 %) sowie der Gesundheitssektor (73 %).

Im Zusammenhang mit dem CPI sollte auch ein weiterer Index betrachtet werden. Der *Global Slavery Index* ("GSI")<sup>6</sup>, der seit 2013 jährlich von der Walk Free Foundation veröffentlicht wird, untersucht die Anzahl von Menschen, die in 167 Ländern in moderner Sklaverei leben. Demnach ist – gemessen am Anteil von Sklaven an der Bevölkerung – in Mauretanien, Usbekistan, Haiti, Katar und Indien moderne Sklaverei am weitesten verbreitet. Im Gegensatz dazu gelten Island, Irland, Luxemburg, Neuseeland und Norwegen als die Länder, die am wenigsten von moderner Sklaverei betroffen sind.

Der GSI korreliert somit augenscheinlich mit dem CPI. Länder, in denen laut GSI moderne Sklaverei besonders verbreitet ist, rangieren auch im CPI auf den hinteren Rängen. Dagegen nehmen Länder, in denen moderne Sklaverei wenig bis gar nicht verbreitet ist, die oberen Ränge im CPI ein.

<sup>5</sup> Fund For Peace, Fragile State Index 2015, <http://fsi.fundforpeace.org/rankings-2015>

<sup>6</sup> Walk Free Foundation, Global Slavery Index 2014, <http://www.globalslaveryindex.org/>

### Zunehmende Bedeutung von GCB und GSI

Der GSI wird in den kommenden Jahren zudem eine immer wichtigere Rolle einnehmen. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf den im Oktober 2015 in Kraft getretenen *UK Modern Slavery Act*. Von diesem sind aufgrund der regen Handelsbeziehung zwischen Deutschland und Großbritannien auch viele deutsche Unternehmen betroffen und folglich zur Handlung verpflichtet. Eine Möglichkeit, dieser Verpflichtung ordnungsgemäß nachzukommen, ist die Implementierung oder Anpassung entsprechender Due Diligence Tools, wie sie auch schon bei der klassischen Prüfung von Geschäftspartnern eingesetzt werden.

Die Veränderungen im CPI zusammen mit den Erkenntnissen aus dem GCB verdeutlichen jedenfalls, dass die Bemühungen in der Korruptionsbekämpfung noch nicht am Ende sein können. Weitere staatliche und privatwirtschaftliche Initiativen müssen und werden unweigerlich folgen und müssen beachtet werden.

**Sebastian Bartsch**

*ist Senior Consultant bei Pohlmann & Company. Der Schwerpunkt seiner Arbeit liegt auf Compliance-Risikoanalysen, Reifegradanalysen von Compliance Management Systemen (CMS) sowie Geschäftspartnerprüfungen und der Einführung risikobasierter Prozesse.*

**Miriam Ettl**

*studierte International Business (B.Sc.) mit den Schwerpunkten Wirtschaftspolitik und Europäisches Recht. Nach einem Praktikum bei Pohlmann & Company in Frankfurt ist sie derzeit für die Monopolkommission in Bonn tätig.*

## Österreich

**Transparency International Corruption Perceptions Index 2015: Österreich im Aufwärtstrend**

Gabriel Piatti

- Österreich verbessert sich im *Transparency International Corruption Perceptions Index* 2015 auf Rang 16 und damit um sieben Plätze gegenüber dem Vorjahr.
- Die Verbesserung Österreichs ist auf zahlreiche positive Entwicklungen im Bereich der Korruptionsprävention und Transparenz zurückzuführen.

**Transparency International Corruption Perceptions Index 2015: Österreich**

Laut dem 2016 neu erschienenen *Transparency International Corruption Perceptions Index 2015* ("TI CPI 2015") liegt Österreich auf Rang 16 von insgesamt 168 erfassten Staaten. Damit verbessert es sich gegenüber dem Vorjahr (Rang 23) um insgesamt sieben Plätze. Generell befindet sich Österreich seit dem Jahr 2012, als es auf Rang 25 abgerutscht war, in einem stetigen Aufwärtstrend. Rang 16 bedeutet, dass Österreich denselben Rang wie schon im Jahr 2011 einnimmt. Die Spitzenplatzierung von Rang 10 im Jahr 2005 ist jedoch noch in weiter Ferne, und damit gibt es für die "Alpenrepublik" nach wie vor noch viel Aufholbedarf in puncto Korruptionsbekämpfung.<sup>1</sup>

Der Korruptionswahrnehmungsindex misst die Wahrnehmung der Verbreitung von Bestechlichkeit im öffentlichen Sektor der jeweiligen Staaten. Damit einhergehend werden effektive Mechanismen zur Bekämpfung und Prävention von Korruption bewertet. Die Basis für die Zusammensetzung des Korruptionswahrnehmungsindex bilden vergleichende Länderanalysen von Unternehmensberatungen, NGOs, Stiftungen sowie Umfrageerhebungen unter leitenden Angestellten international tätiger Unternehmen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Transparency International – "Corruption Perceptions Index 2015": <http://www.ti-austria.at/forschung-tools/corruption-perceptions-index.html>

<sup>2</sup> Ibid.

Die Skala des TI CPI 2015 reicht von 0 (umfassende Korruption) bis 100 Punkte (keine Korruption), wobei Österreich im TI CPI 2015 mit 76 von möglichen 100 Punkten ausgewiesen wird. Im Vergleich dazu erreicht Dänemark als Land mit dem niedrigsten Grad an Korruption einen Wert von 91 und Somalia bzw. Nordkorea als korruptionsanfälligste Länder und Schlusslichter des Rankings einen Wert von 8. Österreich liegt im Vergleich aller EU- und OECD-Staaten nun wieder im gehobenen Durchschnitt, jedoch im Vergleich zu den früheren EU-15-Staaten und den angelsächsischen Demokratien weiterhin nur im unteren Mittelfeld. Auch im direkten Vergleich mit den deutschsprachigen Nachbarstaaten Deutschland (Rang 10) und Schweiz (Rang 7) zeigt sich Aufholbedarf im Bereich der Korruptionsbekämpfung.<sup>3</sup>

**Gründe für die Verbesserung Österreichs im TI CPI 2015 Ranking**

Die Verbesserung Österreichs im TI CPI 2015 Ranking im Vergleich zu den vorangehenden Jahren ist auf zahlreiche positive Maßnahmen im Bereich der Korruptionsprävention und Transparenz zurückzuführen,<sup>4</sup> wie zum Beispiel durch das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz ("KorrStrÄG") 2012.<sup>5</sup> Das KorrStrÄG

<sup>3</sup> Siehe Fn. 1.

<sup>4</sup> Ibid.

<sup>5</sup> Silvia Langenhahn, "Österreich", in: Malte Passarge, Stefan Behringer (Eds.), *Handbuch Compliance International* (Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2015), S. 393.



2012 beinhaltet u. a. folgende essentielle Neuerungen:

▪ *Anfütterungsverbot*

Das neugestaltete Verbot der Anfütterung ist in den §§ 306 und 307b (Vorteilsannahme zur Beeinflussung und Vorteilszuwendung zur Beeinflussung) des Österreichischen Strafgesetzbuches geregelt. Wesentliche Neuerung ist, dass als Gegenleistung des ungebührlichen Vorteils nicht mehr die Vornahme eines konkreten Amtsgeschäfts erforderlich ist. Der Fokus richtet sich nunmehr auf die wohlwollende Behandlung des Amtsträgers.<sup>6</sup> Das bedeutet, dass ein Amtsträger bei vorsätzlicher Annahme bzw. Versprechen eines nicht gebührenden Vorteils, um sich in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, von dem Straftatbestand des Anfütterns erfasst ist. Umgekehrt macht sich derjenige des Anfütterns schuldig, der einem Amtsträger einen ungebührlichen Vorteil zur Beeinflussung für dessen Amtstätigkeit anbietet, verspricht oder gewährt. Man spricht in diesen Fällen auch von sog. "Klimapflege".<sup>7</sup>

▪ *Erweiterung des Amtsträgerbegriffs*

Mit der Erweiterung des Amtsträgerbegriffs durch das KorrStrÄG 2012 kam es zu einer Ausweitung auf den sog. staatsnahen Sektor. Amtsträger ist nun auch, wer als Organ bzw. aufgrund eines Dienstverhältnisses für ein Unternehmen tätig ist, an dem eine oder mehrere in- oder ausländische Gebietskörperschaften mittelbar oder unmittelbar mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind. Auch Unternehmen, die einer Überprüfung durch den Rechnungshof oder einer vergleichbaren inter-

nationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegen, sind davon betroffen. Nun gelten für Bedienstete von öffentlichen Unternehmen dieselben strafrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf Korruption wie für behördliche Amtsträger.<sup>8</sup>

▪ *Gültigkeit der Antikorruptionsgesetzgebung auch für Abgeordnete*

Durch das KorrStrÄG 2012 wurde der Begriff des Amtsträgers auch auf inländische Abgeordnete ausgeweitet.<sup>9</sup> Daher ist die aktive und passive Bestechung von Abgeordneten nunmehr wie auch bei allen anderen Amtsträgern strafbar.<sup>10</sup>

Weitere Neuerungen durch das KorrStrÄG 2012<sup>11</sup> sind

- die Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit auch auf im Ausland begangene Straftaten von und gegen österreichische Amtsträger,
- Erhöhung der Strafandrohung im Bereich der Privatkorruption,
- Entfall der Dienstrechtsakzessorietät, da es für einige Berufsgruppen wie Minister, Landeshauptleute und Bürgermeister kein besonderes Dienstrecht gibt,<sup>12</sup>
- Abschaffung der Möglichkeit zur sog. "tätigen Reue" – kein Wegfall der strafrechtlichen Sanktionierung durch Selbstanzeige bei der Behörde,<sup>13</sup>
- Änderungen im Bereich der sog. "verbotenen Intervention" des § 308 StGB.<sup>14</sup>

Außerdem wird die Verbesserung Österreichs auf Platz 16 des TI CPI 2015 auf die Einführung der Kronzeugenregelung für Strafverfahren, transparente Wartelisten für medizinische Operationen, ein neues Parteiengesetz, die

<sup>6</sup> Die Österreichische Justiz – Verschärfung des Korruptionsstrafrechts, Gastkommentar: <https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c948485398b9b2a013af8d511a90c94.de.html>

<sup>7</sup> Norbert Wess et al, "Austria", in: Jonathan Pickworth, Jo Dimmock (Eds.), *Bribery & Corruption* (London: Global Legal Group Ltd., 2015), S. 23 i.V.m. Bundeskanzleramt/RIS – "§§ 306 ff": <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

<sup>8</sup> Siehe Fn. 5.

<sup>9</sup> Ibid.

<sup>10</sup> Korruptionsstrafrecht Neu: [https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg\\_fibel\\_wversion.pdf](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg_fibel_wversion.pdf)

<sup>11</sup> Siehe Fn. 5, S. 393, 394.

<sup>12</sup> Siehe Fn. 6.

<sup>13</sup> MANZ Verlag – "§ 307c StGB":

<https://rdb.manz.at/document/ris.n.NOR40110134>

<sup>14</sup> Siehe Fn. 10.

Reform des Weisungsrechts, die Einführung eines anonymen Hinweisgebersystems der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft sowie im Allgemeinen auf einen höheren Stellenwert von Compliance im öffentlichen und privaten Sektor zurückgeführt.<sup>15</sup>

Nichtsdestotrotz ist eine erneute Verschlechterung Österreichs im Korruptionswahrnehmungsindex in Zukunft nicht ausgeschlossen, da noch immer Handlungsbedarf im Bereich Korruption besteht. Österreich wird auch beim jüngst veröffentlichten *Exporting Corruption Progress Report* zur Umsetzung der OECD-Konvention über Auslandsbestechung im Bereich "*Moderate Enforcement*"<sup>16</sup> (Bewertungsstufen *Active Enforcement – No Enforcement*) oder beim *Government Defence Anti-Corruption Index 2015* zum Korruptionsrisiko im Verteidigungssektor im Bereich Band C<sup>17</sup> (Bewertungsstufen: *Band A – Band F*) gelistet. In diesen Indizes ist und bleibt Österreich nur Mittelmaß.<sup>18</sup>

<sup>15</sup> Siehe Fn. 1.

<sup>16</sup> Transparency International – "Exporting Corruption": [http://www.transparency.org/exporting\\_corruption](http://www.transparency.org/exporting_corruption)

<sup>17</sup> Government Defence Anti-Corruption Index – "View all Countries":

<http://government.defenceindex.org/list/>

<sup>18</sup> Siehe Fn. 1.

*"Es gilt daher, kritisch zu untersuchen, in welchen Bereichen weitere Schwachstellen bestehen, und diese schnell und effektiv zu schließen. Jede korrupte Handlung, egal von wem diese begangen wird, untergräbt den Rechtsstaat, die Demokratie und unsere gesamte Gesellschaftsordnung!",* so Eva Geiblinger, Vorstandsvorsitzende von Transparency International – Austrian Chapter (TI-AC).<sup>19</sup>



**Gabriel Piatti**

ist Consultant bei Pohlmann & Company in München. Er studierte Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Betriebswirtschaft des Außenhandels an der Wirtschaftsuniversität Wien sowie International Business Law an der Université de Montréal.

<sup>19</sup> Ibid.

## Vorschau

## Die Lockerung der europäischen Iran-Sanktionen und ihre Auswirkung auf Compliance

Andrea Hienzsch / Julia Kahlenberg

- Iran Geschäfte boomen.
- Neue Chancen bringen neue Pflichten mit sich.
- Mehr dazu in der nächsten **comply**. Ausgabe Anfang Juni.

Am 16. Januar 2016, dem sogenannten Implementation Day, an dem die Internationale Atomenergiebehörde (IAEO) bestätigt hat, dass im Iran erste zentrale Rückbauschritte aus dem vereinbarten Atomausstiegsprogramm "Joint Comprehensive Plan of Action" (JCPOA) umgesetzt wurden, kam es zu einer bedeutsamen Lockerung der bis dahin geltenden Iran-Sanktionen. Damit wurden insbesondere auch für deutsche Unternehmen ganz neue Marktchancen eröffnet und Geschäftsbeziehungen im Iran ermöglicht.

Nach Expertenmeinung wird sich der Iran nun schon bald zum größten Markt im Mittleren Osten herausbilden, der nun bis dato eingefrorene Gelder in Höhe von mehr als 150 Milliarden US Dollar in die Modernisierung seiner Infrastruktur und die Wiederbelebung seiner Industrien pumpen kann.

Bei all der Euphorie ist aber auch Vorsicht geboten. Und auch wenn einige der lange Zeit verbotenen Rechtsgeschäfte nun wieder erlaubt sind, unterfallen sie äußerst komplexen Prüf- und Genehmigungspflichten, für deren Erfüllung in jedem Fall ausreichend Ressourcen und Zeit eingeplant werden sollten.

Wer den Iran als neues Geschäftsfeld erschließen will, sollte dies also in enger Abstimmung mit der eigenen Rechts- und Compliance-Organisation tun und dabei besondere Sorgfalt an den Tag legen. Und bei allem Potenzial, das in der Sanktionslockerung liegt, nicht vergessen, dass es sich trotz dieser Lockerung weiterhin um einen stark reglementierten Markt handelt, in dem Regierung und Militär auch in der Wirtschaft noch immer

die Zügel fest in der Hand halten, und der Iran ein Land bleibt, das im aktuellen *Transparency International Corruption Perception Index* (TI CPI) mit Rang 130 auch 2015 wieder einen der hintersten Plätze belegt.

Eine Abhandlung über die Auswirkungen der Lockerungen und die konkreten Prüf- und Genehmigungspflichten wird in der Juni-Ausgabe der **comply**.<sup>1</sup> erscheinen, auf die wir unsere Leser und Mandanten jetzt schon hinweisen wollen.

<sup>1</sup> Unter <http://www.comply-online.de> kann ein kostenfreies Probeexemplar des Magazins bestellt werden.



### Andrea Hienzsch

ist Associate bei Pohlmann & Company in München. Seit 2013 ist sie als Rechtsanwältin zugelassen. Internationale Erfahrung sammelte sie während des Referendariats in einer wirtschaftsrechtlichen Kanzlei in Washington D.C.



### Julia Kahlenberg

ist Rechtsanwältin und Principal bei Pohlmann & Company in München. Nach Einsätzen in China, Vietnam und Hongkong umfasst ihr Aufgabengebiet sämtliche Aspekte eines Compliance Management Systems von der Risikoprävention über die Aufdeckung bis hin zur Remediation.

---

**Corporate. Compliance. Governance.**

**Wir möchten wissen, was Sie interessiert.**

Ihre Anregungen können Sie uns gerne per E-Mail mitteilen:

**[update@pohlmann-company.com](mailto:update@pohlmann-company.com)**

**Pohlmann & Company**

Guiollettstraße 48  
D-60325 Frankfurt a.M.

Nymphenburger Straße 4  
D-80335 München

1000 Rue de La Gauchetière West 24<sup>th</sup> Floor  
Montreal, QC H3B 4W5, Kanada

T: +49 (0)69 260 1171 40

T: +49 (0)89 217 5841 70

T: +1 514 448 7487

[www.pohlmann-company.com](http://www.pohlmann-company.com)

[update@pohlmann-company.com](mailto:update@pohlmann-company.com)

Das International Compliance Update können Sie [hier](#) abonnieren.

[Impressum \(Link\)](#)

---

Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist keine Rechtsberatung und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat für den jeweiligen Einzelfall. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Pohlmann & Company.

© 2016 Pohlmann & Company. Alle Rechte vorbehalten.